

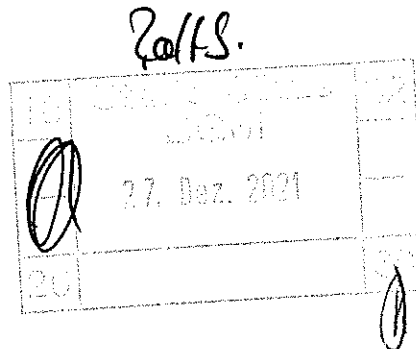


Landesverwaltungsamt Ref. 409 Postfach 200256 06003 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Stadt Klötze
 Schulplatz 1
 38486 Klötze



Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume,
 Fischerei, Forst- und Jagdhoheit

Datum: 22.12.2021
 Mein Zeichen: 710120000039
 BNR- ZD- Nummer: 158812800008
 Bearbeiter: Pantel, Tino
 Telefon: 0345 / 514 - 2715
 Fax: 0345 / 514 - 2663
 Dienstgebäude: Dessauer Straße 70
 06118 Halle (Saale)
 Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)
 Telefon : 0345 / 514-0
 Fax: 0345 / 514-1444
 Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für fomlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 BIC MARKDEF1810
 IBAN DE2181000000081001500

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD), Abschnitt 2, Teil B, Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER)

RdErl. des MF vom 12.10.2016 – 46840, MBl. LSA 2016, 577 in der Fassung vom 01.02.2019

Schwerpunktbereich:	6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
Maßnahme:	M19 – FP 7101 Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER)
Vorhaben:	Waldbad Klötze - Sanierung Schwimmerbecken
Aktenzeichen:	710120000039

Ihr Antrag vom: 11.02.2020
 eingegangen am: 28.02.2020
 Ergänzende Schreiben vom: 17.06.2020, 28.01.2021, 01.02.2021, 17.03.2021,
 11.05.2021, 18.05.2021, 02.06.2021, 10.09.2021,
 17.09.2021, 28.09.2021, 18.11.2021, 25.11.2021,
 01.12.2021

Aufgrund Ihres o.g. Antrages vom 11.02.2020 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine Zuwendung in Höhe von bis zu

350.000,00 EUR

In Worten: **dreihundertfünfzigtausend EUR.**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform: Nicht rückzahlbare Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung wird auf die förderfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Öffentliche Begünstigte erbringen nach dieser Richtlinie 20 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum beginnt abweichend von Ihrem o. g. Antrag am **22.12.2021** und endet am **31.10.2022**.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als Teil der förderfähigen Ausgaben entfällt, wenn Sie nicht mit dem letzten Zahlungsantrag nachweisen, dass Sie für das Vorhaben nicht vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020 (EPLR) gemäß der Maßnahme „Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD)“ unter dem Schwerpunktbereich „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Landes Sachsen-Anhalt gewährt.

Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit bis zu 90 v. H. an den zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben.

2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenfrei.

3. Zuwendungszweck:

Die Zuwendung wird gewährt für die **Sanierung des kombinierten Schwimm- u. Springerbeckens des Waldbades Klötze in 38486 Klötze, Schützenstraße 48**

durch folgende Arbeiten:

- Baustelleneinrichtung
- notwendige Erdarbeiten
- Abbruch alte GFK-Auskleidung des Beckens
- Kondensat-Entwässerung Becken/Stützen/Schacht
- Wasserhaltung
- Betonflächen strahlen
- Folienauskleidung Becken
- Sanierung finnische Rinne
- 8 Startblöcke
- 5 Beckeneinstiegs-Kastenleitern mit Griffbögen
- 7 Schwimmlenien (je 50 m)
- 1 Beckenlift mit Zubehör
- 1 Edelstahl-Beckentreppe
- 1 Unterschwimmschutz-Beckentreppe
- notwendige Anschlüsse/Kleinteile für Inbetriebnahme
- Planungsleistungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihrem Antrag sowie dem Finanzierungsplan allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von **458.542,70** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplans ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Kostengruppe/ Einzelansätze	Gesamtausgaben in Euro	davon zuwendungsfähig in Euro
Baunebenkosten (netto)	80.600,00	35.030,00
bauliche Investition (netto)	350.300,00	350.300,00
Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	81.871,00	73.212,70
Gesamt (brutto):	512.771,00	458.542,70

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Ausgaben mit Mehrwertsteuer maßgebend.

Die vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten werden nur bis zur Höhe von 10 v. H. der im Rahmen der letzten Mittelabforderung als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben anerkannt. Die Höchstbeträge dürfen im Geltungszeitraum für denselben Zuwendungszweck und für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden.

Eigene Arbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

4.2 Finanzierung des Gesamtvorhabens in Euro

I. Gesamtausgaben <i>brutto</i>			512.771,00 €
II. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter	€	
	b) andere öffentliche Zuschüsse	€	
	Fremdmittel gesamt		0,00 €
III. Sonstige nicht zuwendungsfähige Ausgaben			54.228,30 €
IV. Zuwendungsfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)			458.542,70 €
V. Zuwendung (Förderhöchstbetrag)			350.000,00 €
VI. finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf Gesamtausgaben	Bare Mittel, Kredite, anrechenbare Spenden / Leistungen Dritter	162.771,00 €	
	Beteiligung des Begünstigten		162.771,00 €

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben (Nr. 4 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in der Tabelle in Nr. 5 dieses Bescheides festgelegten Vornhundertatz.

4.3 Teillablehnung:

Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

Die vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten werden nur bis zur Höhe von 10 v. H. der im Rahmen der letzten Mittelabforderung als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben anerkannt. Die investiven Ausgaben (Baukosten netto) betragen nach Verwaltungskontrolle 350.300,00 € netto. Planungs- und Betreuungskosten werden daher nur in Höhe von 35.030,00 € netto als zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben netto werden somit auf 385.330,00 € festgesetzt.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf das Haushaltsjahr:

Haushaltsjahr	Gesamtzuzwendung EUR
2022 (netto)	294.117,65
2022 (MwSt)	55.882,35

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

6. Nebenbestimmungen

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die vorgenannten ergänzenden Schreiben werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Bescheides.

6.1 Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß den Vorgaben für die öffentlichen Auftraggeber.

Der Nachweis über die erfolgten Auftragsvergaben ist der Bewilligungsbehörde zeitnah, spätestens jedoch zum Zahlungsantrag, zu erbringen. Hierfür sind der Bewilligungsbehörde die Vergabeunterlagen im Original und in einer Kopie vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Wenn bei Missachtung hierdurch die falsche Vergabeart gewählt wurde, bedeutet dies einen Vergabefehler, der mit 100 % des jeweiligen Auftrages sanktioniert wird, bzw. die Ausgaben werden als nicht förderfähig eingestuft und von der Förderung ausgeschlossen.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten“ enthalten und können www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden.

6.2 Auszahlung

Der Zahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis (Sachbericht) ist bis spätestens zum 31.10.2022 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordruckes ELER-Zahlungsantrag einzureichen.

Es können **keine Teil-Zahlungsanträge** gestellt werden.

Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-Gk kann die Auszahlung der Zuwendung erst erfolgen, wenn die Rechnungen bargeldlos über ein Bankinstitut **bezahlt** sind.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind **im Original** vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Alle für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare finden Sie für dieses Förderprogramm im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen.

6.3 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) kann nur dann als ein Teil der förderfähigen Ausgaben anerkannt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie für das bewilligte Vorhaben nicht vollständig zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Auszahlung der Umsatzsteuer erfolgt bei erfolgreichem Nachweis mit dem letzten Zahlungsantrag.

Als Nachweis ist die Bescheinigung des für Sie zuständigen Finanzamtes durch das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ zu beantragen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen, anderenfalls reduziert sich entsprechend der auflösenden Bedingung der gesamte Bewilligungsrahmen um die nicht förderfähige Ausgabe der Umsatzsteuer.

Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ ist unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abrufbar. Das Formular ist auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen an das für Sie zuständige Finanzamt zu übersenden. Liegt diese Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vor, zählt die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und Sie müssen den Betrag aus Eigenmitteln finanzieren. Sind Sie nicht in der Lage, die Umsatzsteuer aus Eigenmitteln zu finanzieren ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht gesichert und dieser Bescheid wird unwirksam.

6.4 Zweckbindungszeitraum

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn binnen fünf Jahren nach der letzten Auszahlung Folgendes zutrifft:

- Aufgabe oder Verlagerung der Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Programmgebietes;
- Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht; oder
- Erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Anschaffung oder Fertigstellung und
- b) die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Abweichungen zu den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und zu den Regelungen dieses Bescheides in den vorgenannten Bereichen a) und b) sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

6.5 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind das Landes-Signet Sachsen-Anhalt, das Unions- und LEADER-Logo, ein Hinweis auf die Förderung aus dem ELER sowie der Hinweis „HIER INVESTIERT...“ zu verwenden. Dies gilt auch, wenn Veröffentlichungen (z. B. Broschüren, Falt- und Mitteilungsblätter sowie Webseiten) Fördergegenstand sind.

Sie sind verpflichtet, bei Vorhandensein einer Website das geförderte Vorhaben auf der Website zu beschreiben.

Zudem sind Sie verpflichtet, ein Poster oder eine Erläuterungstafel mit Informationen über das Projekt, auf dem die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, für den Zeitraum der Durchführung aufzustellen bzw. anzubringen.

Nähere Angaben entnehmen Sie dem „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)“. Den Leitfaden und die darin enthaltenen Vorlagen können Sie unter

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/>

herunterladen oder bei der Verwaltungsbehörde abfordern. Der Bewilligungsstelle ist spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag die Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Informations- und Kommunikationsvorschriften (ggf. mit einem Foto) zu belegen.

6.6 Aufbewahrungsfristen und Prüfung der Verwendung

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind ab Vorlage des Schlusszahlungsantrages fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Zusätzlich zu den in Nr. 7 der ANBest-Gk genannten Behörden kann der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter (z. B. die Bescheinigende Stelle EGFL/ ELER) die Mittelverwendung bei Ihnen prüfen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

6.7 Vorhabensbezogene Nebenbestimmung

Die Endabnahme des Schwimmerbeckens ist nach Fertigstellung (nach Abschluss der Sanierungsarbeiten) von einem Sachverständigen (z. B. TÜV) vorzunehmen. Dieser Nachweis ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich zum Zahlungsantrag vorzulegen.

7. Hinweise

7.1 Anfragen, Mitteilungen, der Verwendungsnachweis und der Auszahlungsantrag sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag im Stammdatenbogen schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

7.3 Kürzungen und Sanktionierungen

Werden im Zahlungsantrag nicht förderfähige Ausgaben abgerechnet und/oder bei Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, wird der Zahlungsantrag gekürzt und ggf. sanktioniert. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Beträgt die Differenz zwischen den als förderfähig angegebenen Beträgen durch den Antragsteller im Zahlungsantrag und den von der Bewilligungsbehörde als förderfähig ermittelten Beträgen mehr als 10 %, wird die Zuwendung außerdem um den der Differenz entsprechenden Zuwendungsbetrag gekürzt. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion (Verwaltungsstrafe) nach Art. 63 Abs. 1 UA 3 Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (ABl. L 227 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung bzw. Rücknahme der Förderung nach Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung führen.

Vergabeverstöße werden nach den EU-Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen in der jeweiligen Fassung sanktioniert. Diese Regelung kommt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung.

Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß Art. 56 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU L 347 S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung.

8. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, von einer Kostenerhebung abgesehen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Rechtsbehelfsverzicht
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/ EGFL-Förderprojekten

Anschrift des Antragstellers:

Stadt Klötze
Schulplatz 1
38486 Klötze

Landesverwaltungsamt
Ref. 409
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Zuwendungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER und CLLD in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER und CLLD), Abschnitt 2, Teil B, Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) RdErl. des MF vom 12.10.2016 – 46840, MBl. LSA 2016, 577 in der Fassung vom 01.02.2019

Zuwendungsbescheid vom 22.12.2021
Aktenzeichen: 710120000039

Rechtsbehelfsverzicht

Den Zuwendungsbescheid vom 22.12.2021 über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen o. g. Richtlinie für den Bewilligungszeitraum vom 22.12.2021 bis 31.10.2022 habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir mit dem Zuwendungsbescheid einverstanden bin/sind und unwiderruflich auf das Rechtsmittel verzichte(n), um den Zuwendungsbescheid sofort bestandskräftig werden zu lassen.

Dies ist Voraussetzung für eine Auszahlung der Fördermittel vor Ablauf der gesetzlichen Klagefrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

Ort, Datum

Klötze 30.12.21

Unterschrift:


Stadt Klötze
Schulplatz 1
38486 Klötze

*) Unzutreffendes bitte streichen



vom	22.12.2021
Aktenzeichen	710120000039

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)**

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch
RdErl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.
Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Empfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Empfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Empfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Der Empfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Empfängers

- 5.1 Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Verwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

6.6 Darf der Verwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionsicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Verwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Verwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die „anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter“ im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Verwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.

7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Verwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehene Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Verwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.